

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Christian Detlef Friedrich Lehsten von

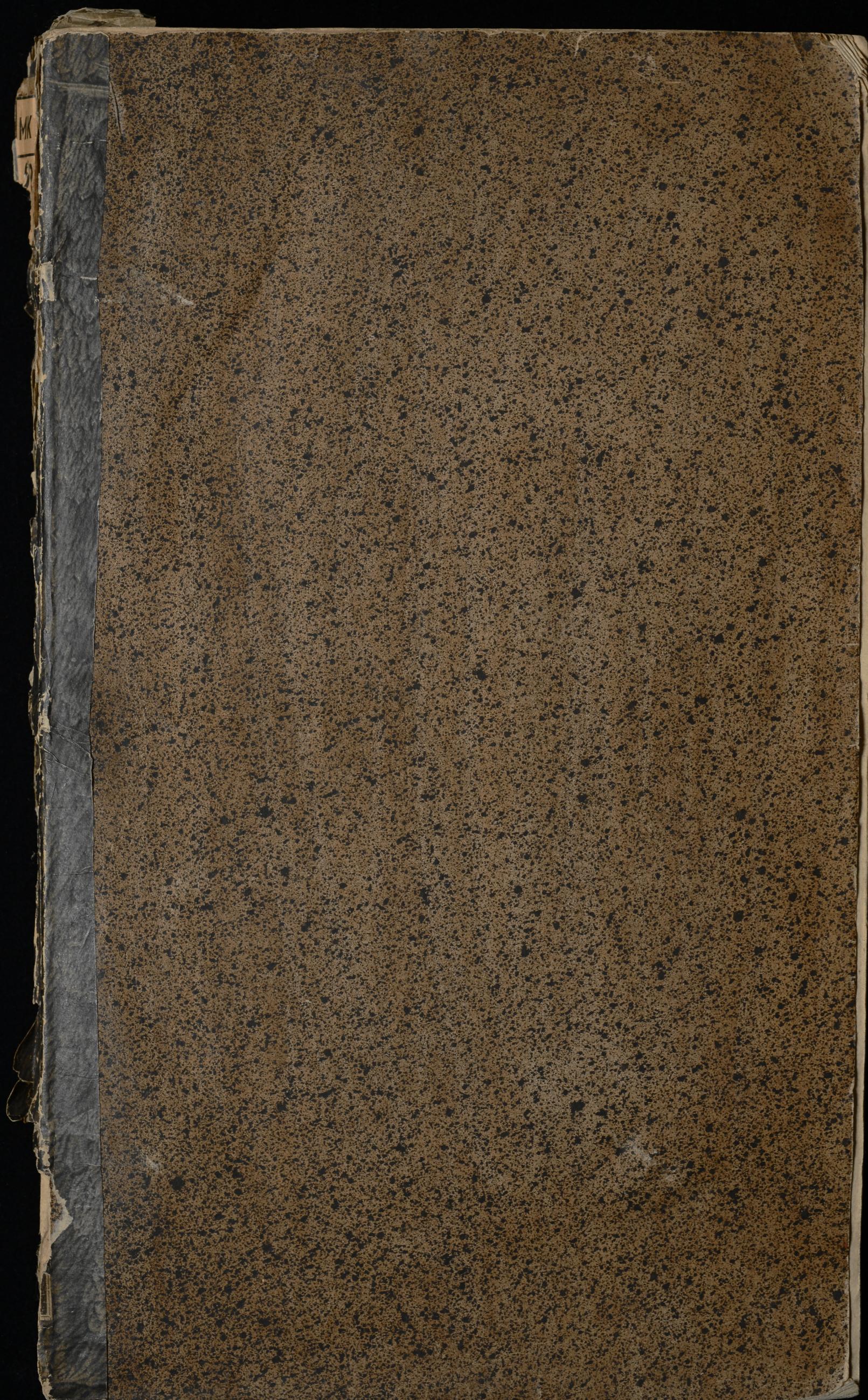
**Votum consultativum des Herrn Land-Raths von Lehsten auf Doelitz, auf  
Erfordern, der auf den algemeinen Convocations-Tage zu Rostock den 28. April  
1768 versamleuten Ritterschaft, über das Gutachten der auf abgewichenem  
Landtage erwehlten Committe, das Credit-Wesen, und was dem anhängig  
betreffend, abgegeben**

Bützow: Wismar: in der Berger und Boednerschen Buchhandlung, 1768

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872493903>

Druck    Freier  Zugang





- 1, Beigangszeit fristung des und lasten gilte Mittel für das unterdrückte Medebach  
 2 Verlängertes Traßt von rius & fort, welche bestellt ist Commentarius d. i. ein  
 habsaurer Teilung und Fristung der freien zu Delmenhorst im Medebach  
 verfaßt von Gerdt von Cöller  
 3 des freigutigen Delmenhorst in Wedelburg  
 4 des freigutigen Delmenhorst in Wedelburg, best. niemand  
 5 Gutsherr des auf dem Landtag d. 1767. vorläßt Comitti  
 6 Hr. des Gvra Landhafte v. Basewitz wie Directorii bis Fristung des allge-  
 mienn Landt Comitti  
 7 Votum consultacionis des Gvra Landhafte v. Basewitz über das Gutsherr  
     des auf dem vorigen Landtag vorläßt Comitti  
 8 Traßt zum voto Consultationis des Gvra Landhafte v. Basewitz  
 9 Projekt Gutsherr über das Credit Wiss in Wedelburg übergeben von  
     dern am 23 April 1768 auf dem Landt Comitti zu Güstrow gegenwärtig  
     getroffenen Ythofft. Feigeßheim  
 10 Votum Consultationis des Gvra Landhafte v. Lekkha  
 11 Votum Consultationis des Gvra Landhafte v. Halberstadt in d. Hallein  
 12 Votum delibetire über die verfündene Gutsherr in Credit Wiss  
 13 Verlängerte Darlegung des Freunde warum des Haugendorffs Eräß  
     Burggrafen gründet, in die Geld Leistung von 500000 Rth auf die  
     dort, wie es auf diesem Landt Comitti beliebt worden, nicht zu in-  
     zogen.  
 14 Abdruck des am den 10. 6. 1768 auf dem Deputations-Com-  
     mitt d. 1768 öffentlich vorgebrachte protestation des Ythofft. Feigeßheim  
     des Landt Grubow  
 15 des freigutigen Delmenhorst vorsändige Vorlage  
 16 Gerdt von Cöller an den Verfasser des Comitti über das freigutige Del-  
     hafte  
 17 des Hoffeldts Wedelburgsche Advoct  
 18 Bescheinigung vorn Socrate zu T. an einen Freund zu H. in erlegen des  
     Ythofft. Feigeßheim gegenwärtige protestation vorgenommen  
 19 Notiz zur Verlängerung des Gutsherrn des auf dem Landtag d. 1767.  
     vorläßt Comitti  
 20 vorgebrachte Zeugnis einer Zusätzlich des jetzigen Landtag - Verhandlung  
     an den Landtag des selben amersund patricier  
 21 Urtheil seines des Gvra Lekkha des Wedelburg Credit - Wiss auf  
     den Landtag nachzuholen werden  
 22 Beschuldigung über das Credit Wiss in Wedelburg  
 23 der verhinderte Gültigkeits Mittel für das unterdrückte Medebach  
 24 ~~der verhinderte~~

MK-5965 1-24

27 1-24.

13  
10

Votum consultativum  
des Herrn Land-Raths von Lehsten auf Doelitz,  
auf Erfordern, der auf den  
algemeinen Convocations-Tage zu Rostock  
den 28<sup>ten</sup> April 1768

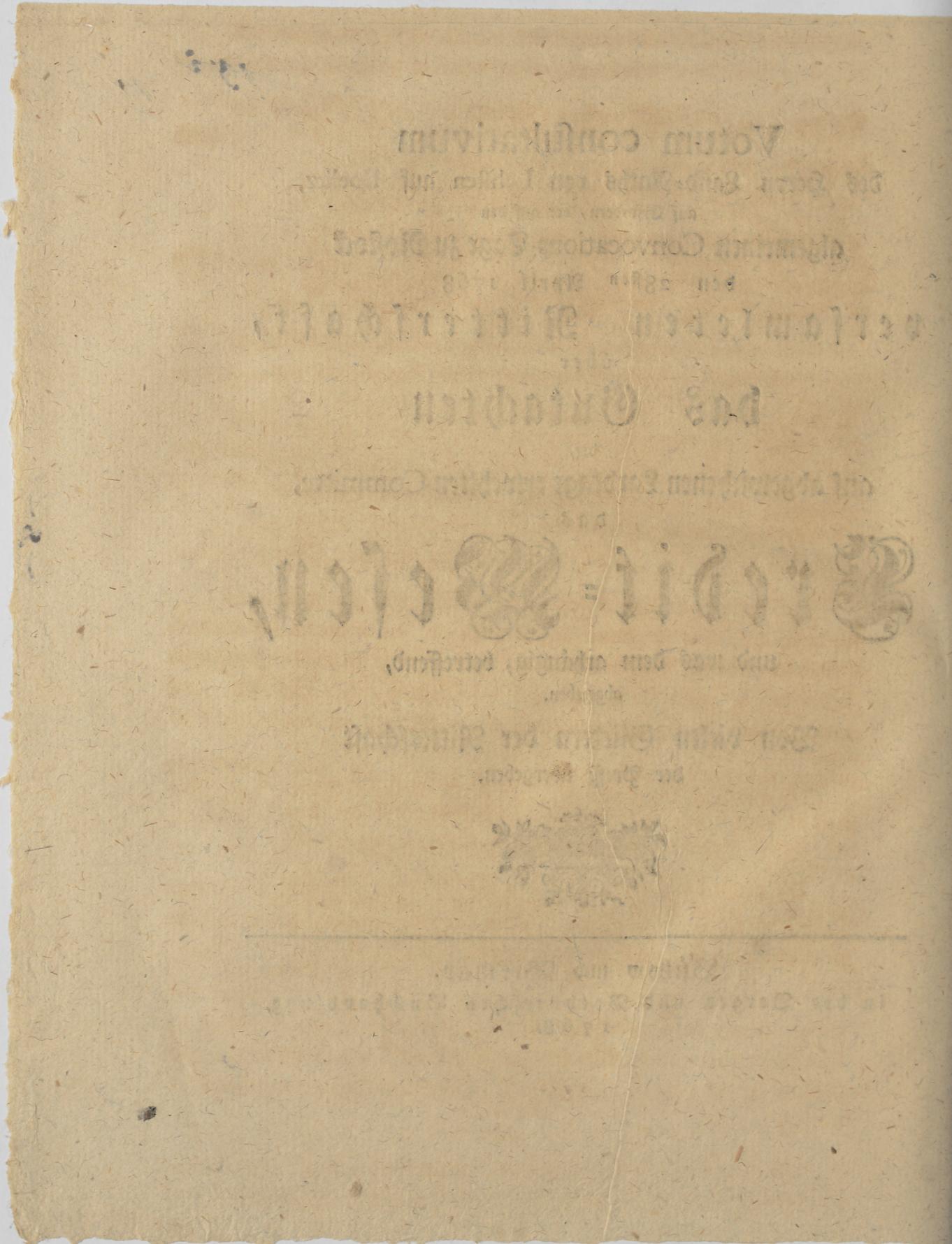
versamleten Ritterschaft,  
über  
das Gutachten  
der,  
auf abgewichenen Landtage erwehlten Committe,  
das  
**Gredit = Weßen,**  
und was dem arhangig, betreffend,  
abgegeben.

Don vielen Gliedern der Ritterschaft  
der Prese übergeben.



---

Bülow und Wismar,  
in der Berger und Boednerschen Buchhandlung,  
1768.





Die auf vorigem Landtage zum Entwurf und Ausarbeitung eines Voti, in Betreff des Credit-Wesens, erwählte Committe, hat in ihrem Gutachten sub signo D und zwar gleich Anfangs zwey Wahrheiten geäußert, die nach dem Geständnis aller und jeder, und selbst auswärtiger, unumstößlich sind.

Zwey Wahrheiten die bey Errichtung aller etwanigen neuer Gesetze dieser Art, stets für Augen zu seyn verdienen, die in der gehörigen Verbindung dem mistrauischen Creditori Satisfaction geben, und den, noch zu erhaltenden Debitorem erhalten; niemahls aber unsere Landes-Verfassung in Gefahr sezen, und unsere Rechte untergraben werden; die den ehrlichen rechtschaffenen Mann, und den Gottgefälligen Christen noch bey der spätesten Nachkommenschaft bezeichnen, und ehrwürdig machen müssen.

Die erste dieser Wahrheiten ist: Dass die Mecklenburgl. Ritterschaft es jederzeit als eine vorzügliche Tugend betrachtet habe, Treu und Glauben zu halten, und ihr gegebenes Wort auf das strengste zu erfüllen.

Die zweyte derselben ist: Dass diese Mecklenburgl. Ritterschaft seit zwanzig Jahren von so vielen Unglücks-Fällen gedruckt worden, dass viele rechtschaffene Leute dadurch außer Stand gesetzt worden, ihren Creditoribus so praeccise gerecht zu werden.



Diese beyde Wahrheiten haben also auch billig das Augenmerk der Deputation bey denen Entrüfsern seyn müssen, die inskünftige die Herstellung des Credits bewürken sollen.

Es fräget sich daher nur und es ist billig, zu untersuchen.

- I) Ob bey dem jetzt verfallenen Credit, und bey dem von uns gleichsam gewichenen Ruhm der vorigen und alten Mecklenburgl. Redlichkeit, und der strengsten Erfüllung seiner Zusage, wir neuer Gesetze gebrauchen, um diesen Vorzug unserer Vorfahren zu behaupten.
- II) Ob, wenn denn dieses auch seyn müste, die von der Löbl. Deputation entworfene Projecte von der Art seyn, daß sie diese vorgedachte beyde Wahrheiten gehörig mit einander verbinden; ob die Vorschläge derselben darauf gerichtet sind, und ob sie mithin alle Kennzeichen ächter Patriotischer Gesetze an sich haben.

Was die erste Frage betrifft; so würde es ohnehin, bey der von der Löbl. Deputation so sehr geprisenen großen und edlen Denkungs-Art unserer Vorfahren, schon zu vermuthen gewesen seyn, daß bereits sie Gesetze gehabt haben, welche diesen Ruhm zu bewürken und also auch zu erhalten vermochten, wenn nicht auch die Löbl. Committe selbst auf diese Gesetze provocirete. Unsere Vorfahren müssen eben, wie wir Leute gekannt haben, die durch Gesetze abgehalten werden mussten, um ihren Creditoribus dasjenige nicht vorzuenthalten, was sie ihnen durch klare Hand und Siegel verschrieben hatten; sie müssen auch Leute, so gut, wie wir, gekannt haben, die durch Gesetze gehindert werden mussten, um nicht mehr zu borgen als sie zu bezahlen vermochten.

Die Constitution vom 16ten Julii 1602, die Executions-Ordnung de anno 1619, und die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung sind davon die unumstößlichsten Beweise.

Die Gravamina de 1621. Art. 20. beweisen eben so deutlich, wie nützlich und nothig von unseren Vorfahren die Thätigmachung dieser älteren Gesetze gehalten worden, und wie sehr ihnen darum zu thun gewesen, um der, in dieser Zeit einreissenden Bosheit mutwilliger Debitorum Schranken zu setzen. Unter der Thätigmachung und genauen Befolgung dieser Gesetze erhielten demnach unsere Vorfahren unter sich beständig den Ruhm der Redlichkeit und den größten Credit.

Es



5

Es möchte daher bey dem nun nicht vorzugebenden Mangel vormahls hinreichlicher Gesetze, nur die Nothwendigkeit noch entstehen können, neue zu errichten.

- 1) Wenn wegen der veränderten Zeiten diese Gesetze nicht befolgt werden könnten, und
- 2) wenn ungeachtet der strengsten Befolgung derselben, dennoch die vorige heilsame Wirkung nicht davon zu hoffen seyn würde. Daz aber die in dem ersten Fall entstehende Unanwendlichkeit dieser sonst so heilsam gewesenen Gesetze diese Nothwendigkeit veranlassen sollte; davon ist nicht die geringste Ursache nur zu erdenken. Daz sie aber auch unzulänglich sollten geworden seyn, davon ist aus demjenigen Grunde selbst das Gegentheil offenbar, der die Quelle aller derjenigen Uebel abgibt, die den Verfall unseres Credits herfür bringet. Wann in unsren Tagen über die vieljährige Concurs-Processe, über die in dieser Zeit ausbleibende Zinszahlungen, und über die, dennoch sich in denen Güthern erhaltende Debitores die auf Kosten, und gleichsam aus dem Beutel ihrer Creditorum jene frivole langwierige Appellations-Processe führen, geflaget wird; wenn diese unredliche Debitores durch unzulässige Appellationes von eingestreuten unerheblichen Neben-Dingen, die von ihnen einzig und allein intendirte Verzögerung besser erhalten als wenn sie von der Haupt-Sache appelliren dürften; so ist es offenbar; daß dieses nur in fraudem legis peccaret sey, und daß die Ursache des Uebels nicht in unseren Gesetzen zu suchen; sondern daß vielmehr jene Klagen und Beschwerden derer Creditorum zu unsren Zeiten nicht mehr, als vormahls bey unseren Vorfahren entstehen müßten, wenn die Landes-Gerichte diesen frivolen Appellationen gegen die klare Vorschrift jener alten Gesetze; gegen den dünnen Buchstab des dem Herzogl. Hause verliehenen Kaiserl. Privilegii de non appellando, und gegen den klaren Sinn und Worte des von Kaiserl. Majestaet bestätigten Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs §. 384. No. 10. und §. 391. No. 3. nicht deferiren würden.

Da nun in unseren alten Gesetzen der Grund lieget, um allen diesen den Credit störenden und so bekannten Klagen mit einmahl und

A 3

hin-



hinciehlich abzuhelfen, auch keine Ursache von deren Unanwendlichkeit vorhanden ist; so könnte ich mich begnügen, schlechterdings dadurch die unnöthige Errichtung neuer Gesetze zu behaupten, nachdem diese Gesetze zumahl in unsern Lagen noch dieselbe Würfung herfür bringen; nachdem sie den Debitorem vom schändlichen und betrüglichen Vorgen von leeren und verzögerten Aufzügen abhalten, mithin schon diejenige Sicherheit dem Creditori hinlänglich verschaffen, die er nur je in Mecklenburg und in irgend einem andern Lande begehrten kan und finden wird.

Ich würde mich begnügen von so lange bewährt gefundenen Gesetzen, die vormahls unsre Verfassung nicht alteriret, oder gefährliche und offensbare Zerrüttungen in den übrigen Gesetzen unsers Vaterlandes veranlaßet haben, den Vorzug für neue, schnell entworfene, viele Neuerungen enthaltende, und ungeprüfte Gesetze zu behaupten. Ich würde nur noch meinem gegenwärtigem Voto den Wunsch hinzufügen dürfen, daß man ein Gesetz veranlassen möchte, welches eine genauere Befolgung der bisherigen ruhmwürdigen alten Gesetze nachdrücklicher bewürken könnte. Allein da die Löbl. Committe in dem entworfenen neuen Plan ihr Augenmerk auf diejenigen besonders gerichtet zu haben versichert, die durch zwanzigjährige Unglücks-Fälle, und durch den bereits verfallenen Credit vorjezt an der pünctlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verhindert werden; so scheinet nothwendig zu seyn, in Ansehung solcher eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen.

Die Committe will also, nach ihren Entwürfen, durch neue Gesetze dem ohne Schuld verarmten Eingesessenen sein Vermögen welches er noch haben, und übrig behalten könnte, erhalten, und demjenigen dem die Negoce gekündigter Capitalien beschwerlich werden könnte, diese seine Sorge durch zu ertheilende für beständig geltende Indulte erleichtern helfen. Da nun diese Rücksicht eben so wohl, als die genaueste Erfüllung seiner Zusage unsre etwanige neue Gesetze wie ächte und Patriotische bezeichnen muß; hingegen die Gleichgültigkeit ob ein Eingesessener der oft mit vielen Kindern gesegnet ist, 4 oder einige Jahre länger, darin er sich erhöhet haben würde, erhalten werde oder nicht; ob er stehe oder falle, eine grausame und unerhörte Härte verrathen würde; die Gleichgültigkeit über das Schicksal seines Mit-Standes

\* \* \*

7

Standes selbst auch schon eine unnatürliche Neigung verrath; so entsteht daraus noch die zweyte Frage:

- II) Ob die von der Lobl. Committe entworfene Projecte die Kennzeichen ächter Mecklenbl. Gesetze, nachdem solche aus der vor gedachten Ursache etwa nöthig zu seyn scheinen möchten, an sich haben, und ob sie also in gehöriger Verbindung mit einander
  - a) den in Mecklenburg verfallenen Credit und die alte Redlichkeit unserer Vorfahren unter uns herstellen, auch
  - b) den jetzt zu helfenden und zu soulagirenden Debitorum wirklich erhalten werden.

Was das erste Requisitum bey einem solchen Gesetze auslangt; so wird es offenbahr daß diese Entwürfe den gehoersten Entzweck nicht erreichen; sondern grade das Gegentheil befördern müssen. Denn ist es wohl der, von der Committe selbst so gerühmten großen und edlen Denkungsart unserer Vorfahren abgemessen, wenn ihre Nachkommen mit Verwerfung und Verrückung ihrer alten heissamen Gesetze, unter welchen sie Treu und Glauben bey Auswärtigen erhielten, jetzt ein NB. ewiges Landes-Gesetz daraus machen sollten, wodurch ein jeder von der Erfüllung seiner, auf Hand und Siegel beruhenden Zusage, entbunden wird? Sollte es wohl dem billigsten Creditori gelegen seyn können, solchen mit beständigen Indulzen versehenen Leuten seine Capitalien anzuleihen? Sollte es wohl einem vernünftigen und Patriotischen Creditori Recht seyn können in einem Lande Capitalien zu bestätigen wo der Debitor beständigen Curatelen ausgesetzt ist, und wo am Ende der Curator leichtlich, wenn er zu mahl von denen Gerichtheit favorisirt würde, das Vermögen des Debitoris verzehren helfen kan? Ich glaube nicht, daß dieses Gesetz mit jener großen und edlen Denkungsart unserer Vorfahren nur einige Gemeinschaft habe.

Ich glaube nicht, daß dieses Gesetz die von denen Vorfahren erhaltenen und erworbene Achtung herfür bringen werde. Ich glaube auch nicht, daß es den Credit befördern, und noch weniger herstellen werde. Ich glaube vielmehr grade das Gegentheil; mithin daß dieses Gesetz völlig den Credit hemmen und unterdrücken werde.

Ich glaube nicht ohne Grund, daß diejenigen Capitalisten, Geld-Negocianten und Banquiers, welche dadurch die Besorgnis des ewigen Indults ihren Creditoribus benehmen, daß sie sich nicht ins Land-Buch



Buch einzeichnen lassen, den Credit an sich ziehen, und denselben wieder an ihre Mit-Stände für hohen Preise gleichsam verkaufen; für geringere Zinsen-Gelder erhalten, dagegen aber, von ihren Debitoribus nicht allein eine gar überflüssige Sicherheit in dem Hypothequen-Buch finden; sondern wohl gar oft die ihnen verschriebene Güther für die bey dem Land-Buche festgesetzte Taxe gleichsam als eine Belohnung ihrer Negoce davon tragen werden.

Dieser einzige Umstand wird hinreichen, um den offenbahren Schaden zu zeigen der durch beständig zu ertheilende Indulte den Credit geschehen muß; alle übrige etwanige Vortheile der neuen Gesetze können, nachdem dieser größte, und fast einzige Vorwurf aller Wünsche und Entzweck dadurch so wenig erreicht werden wird, dieses Gesetz unmöglich empfehlen.

Da aber gleichwohl bey der gegenwärtigen allgemeinen Landes-Versammlung die Ergreifung einiger Maß-Regeln so dringlich und nothwendig ist, so wird es deshalb nöthig seyn, die Art und Beschaffenheit derjenigen Mittel und Beneficiorum noch zu bestimmen, welche alle neue Verfügungen in dieser Angelegenheit haben müssen, um sich davon den gehofften Entzweck versprechen zu können, und sie demnächst mit denen fürgeschlagenen zu vergleichen.

Wenn unser jeßige Zustand von der Art wäre, daß die in denen Landes-Gesetzen, oder in dem, in Subsidium zu admittirenden Jure communi vorgeschriebene, auch in allen Gott- und weltlichen Rechten sonst schon gegründete Beneficia unwiedersprechlich auf unsere Zeiten und Umstände nicht passeten, da unsere durch zwanzigjährige Unglücks-Fälle und durch den jeßigen allgemeinen, vielleicht sonst unbekannten Geld-Mangel am Vermögen geschwächte Eingesessene also zur Zeit, eine Abweichung von denen allgemeinen Gesetzen verdienen; so müssen doch die darauf abzielende Wohlthaten von der Art seyn, daß sie die sonst immer in regula geltende und nothwendig scharfe Gesetze nicht umstossen; sondern nur nach Beschaffenheit der jeßigen außerordentlichen Zeiten mitigen.

Sie müssen hingegen nicht ewig einem jeden Creditori beschwerlich seyn und eben so wenig demselben gar gefährlich werden.

Die Beneficia müssen auf Seiten des Debitoris nicht so beschaffen seyn, daß sie zum Exempel derselben nöthigen, ein Beneficiat zu werden,

\* \* \*

werden, um nicht, bey oft unvermeidlichen Fällen incarceriret, von animirten Richtern verfolget, oder des Landes verfeschet zu werden, und am Ende sein Vermögen ohne Noth von wohl remunerirten Curatoribus verzehret zu sehen; wenn dieser Mann ohne diesem Beneficio und ohne denen damit eingeslochtenen Umständen, und Bedingungen ein ehrlicher, ein rechtschaffener Bürger des Staats bleiben; wenn er seine Kinder als nützliche Glieder desselben, erziehen, auch, ohne gleichwohl nach Verlauf einiger Jahre einen einzigen Creditorem bestrogen zu haben, ein ansehnliches Vermögen geborget haben würde.

Wenn aber ein Gesetz grade das Gegentheil aller dieser billigen Erfordernisse an sich träget; so ist wohl mit Recht von demselben zu behaupten, daß es dem Lande schädlich und nachtheilig sey, und daß es die intendirte Erleichterung der Debitorum noch weniger erreiche. Wenn es gar vollends die Verfaßung unsers Landes in Gefahr setzet; wenn es den Eingesessenen Patrioten der willkürlichen Behandlung animirter Richter und des schändlichen Wucherers, aussetzt; so ist es dem ganzen Lande zu wiederrathen, und ein jeder Patriot hat sich sodann dagegen aufzulehnen Ursache, daß die zum Behuf des Credits entworfenen Gesetze, von dieser Art seyn, wird sodann offenbahr werden, wenn man dieselbe mit einander vergleichen und zusammen halten wird.

Daß der beständige Indult als ein denen Debitoribus zugedachte Beneficium denen Creditoribus stets beschwerlich und daß es also schon dadurch schade; daß es den Credit völlig hemme, und ihm grossen Capitalisten zuwenden werde, ist aus dem vorigen klar.

Daß es den Debitorum aber auch nötige mit dem Rest seines Vermögens seine Freyheit und guten Nahmen zu erkauen, und also ein Beneficiat zu werden, damit er nach 4 oder 5 Jahren sein Guth für oder wohl oft unter der Taxe abtreten dürfe, wird in die Augen fallen, wenn man folgende Anwendung machet. Würde jemand bey üblern Zeiten etwa um eines Capitals verklaget; so wird er nach der Vorschrift des Projectes F. a. §. 24. gleich nach dem zweyten Zahlungs-Befehl von dem Executore seine Revenües in Beschlag genommen se- hen. Hieraus entsteht nothwendig die Folge, daß er in dem folgenden Termin seine Zinsen-Zahlung gar nicht, oder auch nach Proportion des eingeklagten Capitals nur zum Theil abtragen könne, oder daß er auch bey demselben Gericht von einem andern etwa furchtsamen

Cre-

B



Creditore um eine auch noch so geringe oder große Summe ebenfalls angeklaget werden müsse. Auf beyde Fälle hat dieser Mann schon nach dem §. 1. des Projectes A. die ohnehin ganz unrichtige, und unsichere Zeichen des Ausbruches seines Unvermögens wieder sich. Er wird nach dem §. 12. also arretiret werden müssen, damit das Gericht Gelegenheit habe, die im 11ten §. vorgeschrifte Inquisition wieder ihm anzustellen, ob er ein betrieglicher Schuldner sey, und bestrafet werden müsse. Will er etwa dieser Gefahr ausweichen; so wird er nach dem 14ten §. desselben Projectes des Landes verfasset, auch nach dem 15ten §. alle und jede wieder ihn bekannt werdende Schuldforderungen in Ansehung seiner, höchst ungerecht, für liquide angenommen. Allemahl nun, er bleibe im Lande, und werde sodann arretiret, oder er gehe weg; so wird er doch nach dem §. 24. einen Curatorem bekommen, der, wenn der Debitor etwa ein reicher Mann ist, oder bey dem Gerichte etwa wohl empfohlen wäre, laut des §. 28. reichlich remunerirt werden wird. Diese Curatel oder Curator wird auch nicht wieder abgehen, wenn er etwa seinen Zweck als die Bezahlung der eingeklagten Summe erhalten; sondern er muß so lange nach dem §. 32. seine Curatel continuiren, bis er erfähret; ob sein Curande auch nach Abzug aller und jeder Abgaben, NB. auch Wirtschafts-Kosten, und der Remuneration des Curatoris einen solchen Überschuß von denen Einkünften seiner Güther übrig behalten werde, daß er künftig Standes mäßig leben könne.

In dem folgenden §. 33. heizet es: mit einem jeden Debitore der wegen eines Capitals wird verklaget werden, solle eben so verfahren werden. In dem Projecte F. a. §. 24. hingegen ist das Verhalten derer Executorum im Beschlagnahmung derer Pensionen und gesamter Einkünfte, wenn nehmlich nach Verlauf von 8 Tagen seit der eingelegten Execution die eingeklagte Summe nicht wäre bezahlet worden vorgeschrieben, auch daß die Execution selbst nach dem zweyten Zahlungs-Befehl einrücken solle bestimmt. Es wird überflüssig seyn die Folgen aller dieser Abweichungen und Neuerungen von denen allgemeinen und unsern so heilsamen alten Landes-Gesetzen zeigen zu wollen, um mein obiges Urtheil zu rechtfertigen. Einem jeden wird allein aus dieser einzigen Vergleichung einleuchten, wie leicht hier der Schade für jeden Debitore zu allen Seiten möglich werde; wie leicht Collisiones

\* \* \*

nes zwischen Executores und Curatores entstehen können, ja wie unvermeidlich sie oft seyn werden, und wie leicht darüber der wohlhabenste redlichste Mann unter eine Curatel gerathen, und sodann seines wahren Vermögens ohne Noth und ohne allen Nutzen ja selbst zum Nachtheil seiner schon habenden Creditorum beraubet werden könne. Einjeder wird zugleich die Nothwendigkeit daraus abnehmen, die einen solchen auch bemittelten Mann zwingen müßt, ein Beneficium zu erwählen, welches weit übler ist als das Gesetz in seiner äußersten Strenge. Er wird also entweder einen Indult von einigen Jahren zu nehmen, und sodann nach Ablauf dieser Zeit das beneficium cessationis bonorum zu ergreifen oder gleich mit Uebergehung des ersteren zu dem letzteren, als das sicherste sich bequemen müssen, damit nicht, leicht sonst zu besorgende Inquisitions-Processe, und ewige Incarcerationes erfolgen, welche nach Willkür der Gerichte und durch Curatellarische Administrationes gleich leicht zu verhängen und zu veranlassen sind. Ich könnte von der Ungewisheit der Vorschriften, dieser zur willkürlichen Erklärung eines Richters stets ausgesetzter und zweideutiger Gesetze; von denen durch solche Gesetze noch mehr zu besorgenden offensären Depretiorirung unserer Güther, und anderen ganz gegründeten Einwürfen manches anführen. Allein ich hoffe die für einem jeden daraus zu befürchtende Gefahr wird die Beliebung solcher Gesetze hinlänglich verhüten, nachdem ich zumahlen die Unnöthigkeit neu zu errichtender, und die Zulänglichkeit alter Gesetze, zu Abstellung der wiederrechtlich-eingerissener Fehler unserer Justitz mithin die Abhebung der, daraus entstehenden Klagen auswärtiger Creditorum; auch die entgegen gesetzte Wirkungen dieser entworfenen Gesetze, in Absicht des Credits selbst dargethan, und endlich die für dem Debitorum sich daraus ergebende großen Inconvenientien einiger maßen gezeigt zu haben glaube.

Es bleibt mir noch übrig, von dem Nutzen eines intendirten Hypothequen-Buches mit wenigen etwas zu gedenken, um endlich meine unvergleichliche Meynung in Absicht der jeho zu nehmenden Maas-Regeln darauf zu gründen.

Die köbl. Committe hat folgende Gründe, warum sie das Land-Buch empfehlen wollen, in folgenden nach Maßgabe des zur Hand seyenden Projectes B. angegeben.



- 1) Weil sie bey Entscheidung der bisher über dem Nutzen des Land-Buches problematisch geschienenen Frage, ihr Absehen auf das Totale mithin auf die Ritterschaft in corpore gerichtet.
- 2) Weil sie in Betracht dieses ganzen Corporis kein erhebliches Bedenken finde, den Nutzen des Land-Buches zu behaupten.
- 3) Weil es dem allgemeinen und besonderen Credit nochwendig nüglich seyn müsse, nachdem ein jeder auswärtiger und einheimischer Creditor sofort mit Zuverlässigkeit die Ueberzeugung haben werde, daß er sein Geld wohl und sicher bestätigt.
- 4) Weil ein Creditor alsdenn sein Geld zu aller Zeit und wenn es ihm gesalle, wieder haben könne.
- 5) Weil die Gründe wieder das Land-Buch der Committe weit weniger wichtig geschienen haben.
- 6) Weil diese Gründe auch aus einigen zur Hand gewesenen Acten-Stücken hinlänglich abgelehnt worden.

Die beyden ersten dieser Gründe enthalten also keine Rationes moventes um den Vorzug des Land-Buches behaupten zu können, weil sie nur die Ueberzeugung welche die vobl. Committe davon gehabt, uns darstellen.

Die zte Ursache aber ist wohl eine zu schnell vorausgesetzte Würfung. Ein Creditor, der sein Geld nur der gewöhnlichen Zinsen halber bestätigt, wird hierin freilich eine Beruhigung finden, daß er den Vermögens-Zustand seines Debitoris stets vor Augen haben kan. Allein wie wenige Creditores sind von dieser Art, wenn man nehmlich auf das Totale der Creditorum sein Augenmerck richtet? Wie viele hingegen wollen nicht ihr Geld einmahl wieder sehen; wie viele gebrauchen auch nicht oft zu ihrem Betrieb auf einer sehr erlaubten und läblichen Art ihrer Capitalien? Ich müßte sehr irren, wenn schon diese beyde Art Creditorum nicht jene mehr wie sechsfach der Zahl nach überträfen. Alle diese aber werden weit weniger, wie jemahls, Gelder in Mecklenburg belegen wollen, nachdem ein Indult bey allen Fällen ihrem Rechte entgegen stehen wird. Eine andere Art Creditorum ist noch, welche ihren Credit bey anderen interponiret, und auf geliehene Capitalia anderen wiederum anleihet und borget. Diese Art der Creditorum werden, wenn sie mit billigen Vortheilen zufrieden sind eben so wenig, wie jene ihre Rechnung dabei finden, ihre Gelder so feste zu sezen.

Villige

\* \* \*

Villige Negocianten sind selten und denen eine solche Vermühung für einem so geringen Vortheil anzumuthen, der sich durch die Länge der zwischen eingetretenen Indult-Zeit fast verlieren würde, wird diese christliche Negocianten abschrecken müssen, zum Wohl der Eingesessenen ohne Vortheil sich zu verwenden.

Es sind zwar noch andere Negocianten übrig, welche durch größere Provisiones oder andere Reflectiones sich vielleicht zu entschädigen wissen würden. Diese Leute werden bey Einführung des Land-Buches, und der damit verbundenen Projecte in Mecklenburg unentbehrlich. Die Befolgung des Projectes sub Lit. D. welches diesen Leuten das Handwerk des Wuchers legen soll, wird also dem Publico unter diesen Umständen außerst schädlich, nachdem sodann die Menge der jehigen Creditorum blos auf die sich reduciren würde, die von ihren Capitalien nichts als die richtige Zins-Zahlung wünschen.

Die 4te Ursache die das Land-Buch empfehlen soll ist, weil so dann ein jeder Creditor sein Geld zu aller Zeit wieder haben könne. Diese wird in dem vorigen hinreichliche Wiederlegung finden, nachdem offenbar die Zahl der Creditorum so sehr vermindert, mithin die Schwürigkeit der Negoce auch bey nicht Geld-mangelnden Zeiten noch vermehret werden müßt. Es lieget auch selbst in der täglichen Erfahrung das Gegentheil dieser zu schnell gemachten Folge für Augen, daß nehmlich die Ueberzeugung, die man einem Creditori von der Größe seines Vermögens deutlich giebet in unsern Tagen die Negoce der Capitalien gar nicht erleichtere, oder die Schwürigkeit und Kostbarkeit der Anschaffung benötigter Gelder vermindere. Haben diejenigen, welche bereits en particulier dergleichen Einrichtung gemacht, keine Klagen über Mangel der baaren Gelder? ob gleich doch diese Einrichtung wegen der unumschränkten Freyheit eines jeden allgemein noch mehreren Credit verdienet, als diejenige projectirte allgemeine je unter denen damit verknüpften Umständen erhalten kan. Haben nicht Communen, Klöster, Curatelen, deren reichliche Vermögens-Zustände theils einem jeden im Lande vor Augen liegen, und theils außerhalb bekannt sind, die größten Schwürigkeiten in Negocierung ihrer Capitalien noch kürzlich empfunden? Erfahren sie die Kostbarkeit der Negoce nicht in dem größten Grade? Der hier angegebene



bene Nutzen des Land-Buches wiederleget sich also schon durch die Erfahrung von selbsten.

Die 5te Ursache für das Land-Buch gründet sich bloß in der Ueberzeugung der Committe, und endlich

die 6te und letzte Ursache, beruhet in denen Gründen die die Committe in denen ihr zur Hand gewesenen Acten-Stücke gefunden haben will, und welche die dem Land-Buch entgegen stehende Gegen-Gründe überwiegen sollen.

Ich unterschreibe auch wegen beyder letzten Gründe das Urtheil der Löbl. Committe über das Land-Buch noch gleich wenig, und besonders kan man wohl die Ueberzeugung von der überwiegenden Stärke der Gründe für das Land-Buch aus denenselben Acten-Stücken nicht so leicht abnehmen, als vielmehr die aus denenselben sich allenthalben veroffnabare Inconvenientien und Gefahr für die Zukunft gleich groß bleibt. Vielmehr sehe ich unter vielen andern Gründen wieder dasselbe, nur den einzigen hieher; daß die von der Löbl. Committe selbst angegebene, und unzubeweisende Nothwendigkeit einer vorhergehenden Taxe aller in das Hypothequen-Buch einzutragenden Güter schon unter verschiedenen Umständen dem Creditori und dem Debitori gefährlich, mithin in Absicht auf das Totale offenbar schädlich sey. Denn, daß nach vollbrachter Vermessung der Werth eines Gutes durch den Hufsen-Stand auch nicht einmahl ungefähr zu bestimmen sey, dagegen wird wohl niemand etwas einwenden, der den Unterschied kennet zwischen der verschiedenen Lage und den daher entstehenden Unterschied in dem Werth der Güter; zwischen den Werth einer in Sand und einer in guten Acker bestehenden Hufe; zwischen einem mit großen Waldungen versehenen und ohne sonderlichen Vorrath an Holz seyenden Gute, der da weisz, wie verschiedentlich große nicht sonderlich zu nutzende Brüche und Wildnisse oder große unfruchtbare Wiesen oft die Hufsen-Zahl eines Gutes um 4 ja 6 Hufsen vermehren können, ohne gleichwohl oft den Werth solcher Güter durch diese Stücke nur um 1000 Rthlr. höher bestimmen zu können.

Durch eine Taxations-Commission aber den Werth der Güter ausfundig zu machen, ist eben so unsicher, wie die in vorigen Zeiten von einem solchen Geschäfte gemachte Erfahrungen annoch manchen in dem letzten Kriege empfindlich überzeuget haben, wie unrichtig dieser

Maaß

Maß-Stab sey, und jetzt ergeben die Gerichtliche Taxationes noch mehr wie wenig sicher diese Art sey, um den wahren Güter-Werth ausfindig zu machen.

Welcher Creditor würde nicht wenn die Taxatores anders nicht einen gar sehr gelinden Anschlag zu machen angewiesen würden, in Gefahr kommen dennoch gefährdet zu werden, und welcher Debitor würde auf der andern Seite sein Vermögen bestimmen zu lassen, und in effectu seine Güter durch solche geringe Taxationes depretioriren; mithin sich mutwillig eines Theils seines Vermögens berauben lassen wollen? wo würde in jenem Fall bei etwa einst entstehenden Verlust der Creditorum die fides des Land-Buches bleiben, und wie würde in diesem Fall das intendirte Wohl der Eingesessenen beobachtet seyn?

Ich würde zu weitläufig seyn müssen, um die Inconvenientien die das Land-Buch mit sich führen würde, berühren zu wollen. Ich glaube daß jene Schwürigkeit und die dabey mit eintretende obenhin berührte Bedenklichkeiten schon E. Löbl. Pleno die Unanwendlichkeit eines öffentlichen Land-Buches auf unsere Umstände und Verfassung bemerklich machen werden.

Findet außerdem Holstein und so viele andere Länder ohne allem Land-Buche Credit, warum sollte in Mecklenburg solches mehr nöthig seyn? Die vorgegebene Nothwendigkeit Leute von dem Ankauf vieler Güter bey wenigem eigenen Vermögen abhalten zu müssen, kan keine Veranlassung dazu seyn. Die Exempel werden den Creditoren schon behutsamer machen, der oft durchblendende Vorurtheile so thöricht als leichtgläubig gewesen, einem Unvermögenden sein Capital anzutrauen: Ohne Unterschied deswegen aber unseren Nachkommen den Weg versperren zu wollen, wodurch unsere Vor-Eltern und selbst noch so viele unter uns empor gekommen sind, ist so unnatürlich und ungerecht, als unnöthig es ist zu leichtgläubigen Creditoribus für die Zukunft prospiciren zu wollen.

Die strenge Befolgung der Gesetze wieder betrießliche Schuldner, welche die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung hinlänglich bezeichnet, wird alle diese Entrepreneurs vorsichtig und behutsam machen, und es wird hinreichen wenn man ihnen ohne aller Ausnahme das Recht angedeihen läßet, was in andern Leuten ihrer Art wiedersfähret. Es wird



wird hiureichen die zu groſe Kühnheit mancher einzuschränken, oder es wird sie doch nöthigen, wirthlicher und oeconomischer ihre Einrichtungen zu machen, ohne den vernünftigen Gebrauch um des Misbrauchs willen gänzlich aufheben zu dürfen.

Ich will von der Gefahr nichts gedenken, die ein öffentliches Land-Buch bey gewissen innerlichen und äußerlichen Unruhen bey sich führen würde; ich will also auch nicht berühren, wie unzulänglich die von der Löbl. Committe deshalb vorgeschlagene Cautelen seyn würden.

Ich hoffe daß einem jeden die Erinnerung der im Anfange dieses Seculi erfahrenen Drangsale, und die noch in Denen letzteren Krieges-Jahren gemachte Erfahrung die Ueberzeugung geben werde, wie vergeblich es feyn würde, dergleichen Arcana asserviren zu wollen, wenn es einem mächtigeren interessiret, davon unterrichtet zu seyn. Ich will der gefährlichen Bekanntmachung auswärtiger Creditorum nicht gedenken, die jetzt ohne Gefahr in Mecklenburg gerne ihre Capitalien bestättigen, um ihr Vermögen aus rechtmäßigen Ursachen in ihrem Lande zu verheimlichen. Ich will auch noch weniger der besonderen Inconvenienten und schädlichen Folgen desjenigen Entwurfs gedenken die das Land-Buch, wie es bey uns einzuführen intendirt worden, haben würde; sondern ich beziehe mich desfalls auf die von einem jeden hoffentlich angestellte Versuche, um sicher annehmen zu können, daß derjenige, der jetzt sein Guth dem Ertrag nach halb frey zu haben glaubet, bey dem intendirten Projecte ein schwacher Mit-Bruder werden müße der bald zum Curande eines zu remunerirenden Curatoris werden muß, und darnächst bey dem mindesten Unglück und bey der ersten Gelegenheit dieses sein Guth abzutreten und einem sonst noch habenden Ueberschuß Preis zu geben gezwungen wird, damit er nicht alle unverdiente Kennzeichen des Unvermögens an sich bekommen, und als ein betrieblicher Schuldner behandelt werde. Ich überlasse es der Beurtheilung eines jeden unbefangenen: ob die Taxe der Güther nicht den Werth derselben herunter sezen müße, und ob ein vortheilhafter Verkauf eines Mecklenburgischen Guther je alsdem wieder möglich seyn werde.

Alle von der Löbl. Committe entworffene Projecte sub litteris A. F. a. et F. b. referiren sich auf das Land-Buch, und auf dem zu dem

\* \* \*

dem Ende entworfenen Uffsaß habt B. Sie verdienen also schon aus diesem Gesichts-Punete eine große Abänderung. Sie weichen außer-deni von unsern Landes-Gesetzen und von denen Gemeinen Rechten so sehr ab, daß die Beliebung eines dieser intendirten neuen Gesetze mit Recht eine genauere Untersuchung erfordert, als in meinem gegenwärtigen Voto consultativo geschehen kan.

Alle Neuerungen sind indessen gefährlich, und alle neue Gesetze, die der gemachten Erfahrung nach in der Folge nicht so leicht aufzuhaben, als jetzt zu errichten stehen, sind deshalb billig bedenklich.

Ich finde alles darin dem Arbitrio Iudicis zu sehr überlassen, und zu unbestimmt, wenn auch manches nach einer weiteren und genaueren Ausführung auf unsere Verfaßung anwendlich, mithin nützlich gemacht werden könnte. So wenig indessen alle diese Vorschläge unser gegenwärtiges Uebel heilen, und den Vorwurf unserer Wünsche erreichen werden; eben so wenig erfordert diese unsere so rechtmäßige Klage ein eigenes neues und ewiges Gesetz.

Unser Zustand ist, wenn ich nicht irre dem Zustande eines Kranken ähnlich, dessen Uebel der Arzt nur erst obenhin heilen muß, um Demnächst den Körper durch gründliche und stärkere Mittel von der Ursache der Krankheit selbst befreien zu können. Die zu Erhaltung und Herstellung des Credits unumgänglich erforderliche scharfe Gesetze wieder moröse Debitores ohne Unterscheid, ist das einzige gründliche Heilungs-Mittel für unsere Krankheit. Es ist auch dasselbe in denen Gesetzen unseres Vaterlandes vorhanden, und die Thätigmachung derselben kan so wenig Schwierigkeit finden als wenig dieser Entzweck neue große und weitläufige Gesetze erfordert, hingegen diese Mittel jetzt streng anwenden zu wollen; unsere ohne Schuld und durch zwanzigjährige Unglücks-Fälle geschwächte Eingesessene der Ritterschaft durch scharfe Gesetze zu Erfüllung ihrer Obliegenheit zu einer Zeit anhalten zu wollen da in allen Ländern der Welt auch der reichste über dem Mangel des baaren Geldes klaget, da man in denen reichsten Ländern die Zinsen von Capitalien fast noch einmahl so hoch bezahlet, wie ehemahls, und da man die Wirkungen des verfallenen Credits neben dem allgemeinen Geld-Mangel in Mecklenburg noch stärker empfindet, würde dem Arzte gleichen, der an einem durch die vorhergegangene Krankheit ausgemergelten Körper eine gründliche und starke Cura vornehmen



nehmen würde, die derselbe noch nicht ertragen könnte. Er würde den Kranken durch die Tür um das Leben bringen. Wir müssen also Mittel wählen, welche schleunig würken und dennoch unserer künftigen gründlichen Heilung so wenig wie möglich etwas in den Weg legen. Sie müssen schleunig würken, um den gänzlichen Verfall und der Gefahr des nahe bevorstehenden Unterganges unserer rechtfassenen Patrioten zuvor zukommen.

In allen bekannt gewordenen Entwürfen sind hiezu nur zwey Wege die unserer Aufmerksamkeit würdig sind. Ein allgemeiner sechs-jähriger Indult, und die von dem Landkasten vorzunehmende Negoce nebst deren Einlieferung alles in Mecklenburg befindlichen Silbers mit Ausschließung jedoch der Messer, Gabel, Löffel auch Zucker- und anderer Dosen, sind diese beyde einzigen zu unserer Errettung möglichen Wege.

Der wohlgesinnete Patriot empfiehlet in seiner kleinen verehrungswürdigen Schrift den Indult so eindringend, das ich dieses Mittel dem Löbl. Pleno, in Ermangelung eines unschädlicheren, ohne Bedenken um so mehr gleichfalls empfehlen würde, als nicht allein von dessen schneller Wirkung das beste zu hoffen steht; sondern auch die daraus etwa zu besorgnde kleine Inconvenientien nicht von der Folge seyn würden, die jener, ewig geltender und dennoch ecrasirender Indult bey sich führet.

Alle Einwürfe die man wieder dieses Beneficium machen könnte sind ohnehin von dem Patrioten, der diesen Nahmen in aller Absicht verdienet völlig, und in dieser Art hinlänglich widerleget.

Allein ich fürchte; er hindere zu sehr die künftige gründliche Heilung unserer jetzigen Krankheit. Ich würde also nur dieses Mittel in Ermangelung eines andern, bey dem gegenwärtigen frangenti einer Löbl. Landes. Versammlung anrathen können.

Die Einlieferung des überflüssigen Silbers würde dennoch auch bey Erwählung dieses Mittels nöthig seyn, um dem Gläubiger die für ihm daraus erwachsende Unannehmlichkeit weniger beschwerlich zu machen und zugleich um dem unzubestreitenden wahren Geld-Mangel dadurch möglichst abzuhelfen.

Würde aber der Löbl. Engere Ausschuss vollends' mit Zuhilfnahmung dieses einzuliefernden Silbers eine solche Geld-Negoce auswärtig

\* \* \*

tig vornehmen, und auf dem allgemeinen Credit der Ritterschaft eine behuefige Summe außerhalb erhalten können, wovon ein jeder Eingesessener und Landbegüthterter den Abtrag gekündigter Capitalien zu bestreiten in den Stand, ohne dem Schaden des Publici, und ohne Abbruch des öffentlichen allgemeinen Credits, gesetzet würde: so ist unstreitig das Project der Eingesessenen des Ritterschaftlichen Güstrow-schen Löbl. Amts jenen Vorschlag weit vorzuziehen.

Dieses Mittel ist der großen und edlen Denkungs-Art unserer würdigen Stamm-Väter angemessen; es ist in unsern Vorzügen und Rechten gegründet, und wir gebrauchen keiner Wohlthat, die unsern Gläubigern beschwerlich seyn könnte.

Die Bedingungen, unter welchen der Verfasser dieses Impressi diesen Weg vorschläget, sind von der Art, daß diese Negoce nicht allein möglich seyn muß; sondern es ist auch sehr glaublich, daß es ohne der geringsten für dem öffentlichen Credit zu besorgenden Gefahr geschehen kan.

Die Sicherheit, welche denen Ritterschaftlichen Gliedern des Engern Ausschusses, nach dem Vorschlag des Löbl. Güstrowischen Amts von allen borgenden Eingesessenen gegeben werden soll, ist so zulänglich, so einfach, und ohne Zerrüttung unserer Verfaßung so leicht durch eine einzige Constitution zu bewürken, daß denen morosen Zinsen-Zahlern, und mithin denen böslichen Schuldnern der Weg zu frivolen Appellationen besser, wie durch alle jene weitläufige neue Gesetze verhemmt wird. Diese auf der 13ten Seite des obgedachten Entwurfes befindliche drey Bedingungen sind von der Art, daß der Land-Kasten ohne Gefahr leihen kan, ohne daß ein unschuldiger Mit-Stand aus dem Lande gejaget, und ohne daß sein Guth dem Wucherer um dem halben Werth Preis gegeben werde. Dieser Entwurf ist also dem Löbl. Pleno mit Recht vorzüglich zu empfehlen: es ist der Mitständlichen Gesinnung vereinbarter Brüder und der edlen und großen Denkungs-Art unserer Vorfahren in der That angemessen.

Wir finden darin die Abkürzung der Debit-Processe durch die einem säumigen Zins- oder Pensions-Zahler zu gebenden Administration. Wir haben und gewinnen Zeit, die etwa dennoch bleibende Fehler, bei unseren Concurs-Processen durch genauer zu prüfende einfache Erklärung unserer schon hinreichenden alten Gesetze zu heben. Wir gebrauchen



chen keine Einschränkung unseres Aufwandes in Kleidern, in Speisen und Getränken. Wir gebrauchen noch weniger dazu Gesetze, die von incompetenten Entwerfern gemacht worden, und fiscalischen Untersuchungen ausgestellt sind.

Eine bloße Vereinbarung redlicher Enkel von würdigen Vorfahren würde allenfalls dazu hinreichen.

Auf eben der Art wird die Abschaffung der goldenen und silbernen Geräthe auf zwanzig Jahre zu erhalten seyn.

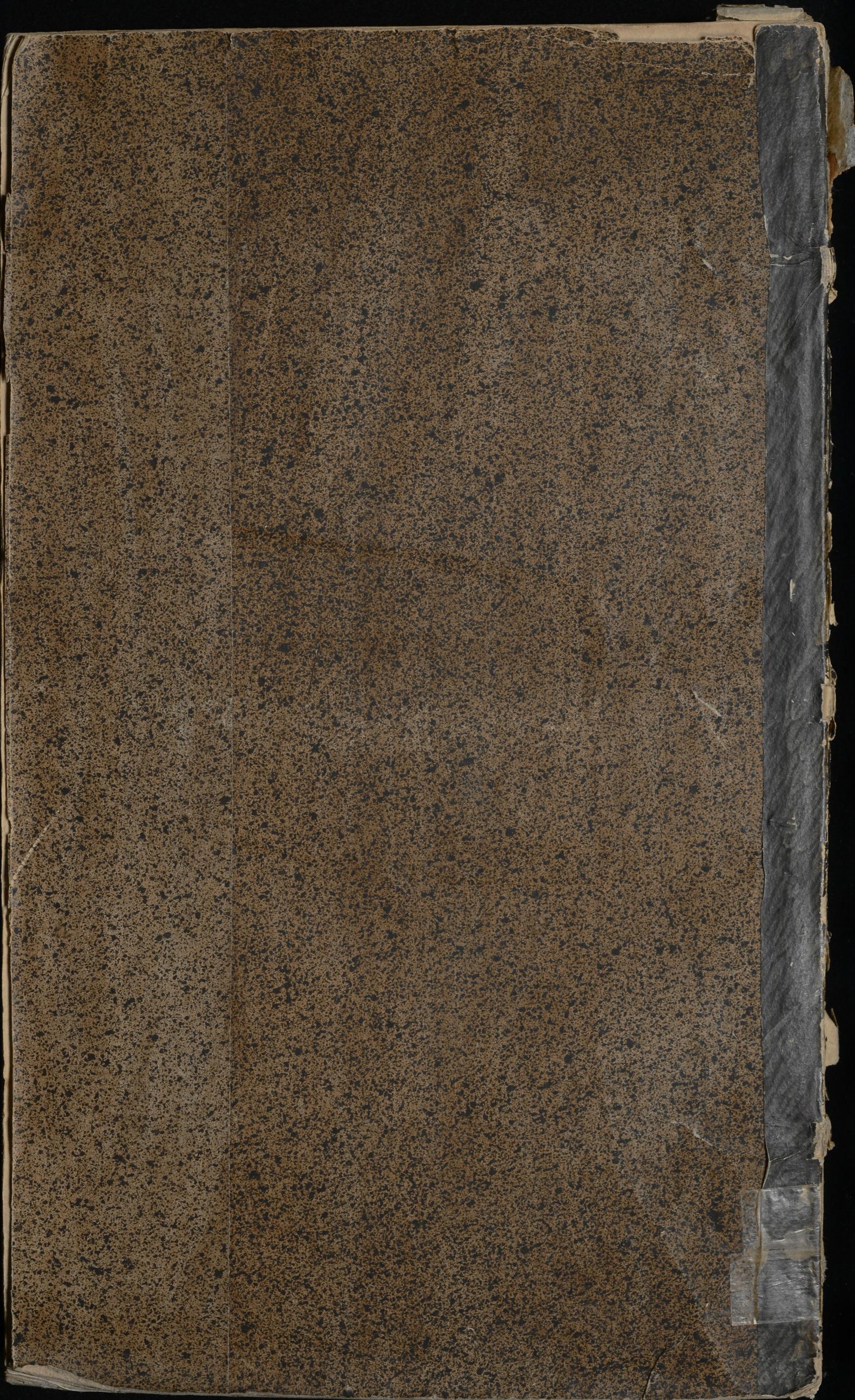
Die Ausführung dieser von der Ritterschaft des Löbl. Güstrowischen Amts gethanen rühmlichen Vorschläge, und die von dem Land-Rästen zu beschaffende Negoce erfordert gleichwohl Zeit. Unserer Verlegenheit kan dadurch nicht sogleich abgeholfen werden. Der nächste Trinitatis auch der folgende Anthony Termuin kan wenigstens uns die Früchte dieser so löbl. Einrichtung noch nicht genießen lassen. Es würde daher eine unterthänigste Vorstellung an unsere Durchlauchtigste Regenten abzulassen nothig seyn, daß Höchst-Dieselben ihren Landes-Gerichten die gnädigste Weisung zugehen ließen, in denen nächsten dreien Zahlungs-Terminen keine executivische Zwangs-Mittel auf etwanige Klagen der Creditorum in Ansehung der Capitalien zu verfügen; Ob aber nicht in Ansehung der Zinsen Zahlungen zugleich eine solche Verfügung schon in antecessum zu bewürken, wie sub Lit. a) auf der 12ten Seite des Güstrowischen Projectes angegeben, nothig seyn würde, daran möchte ich bey nahe nicht zweifeln.

Unsere Durchlauchtigsten Regenten werden nicht allein in Rück-sicht auf unsre Löbl. Veranstaltung zu Erhaltung unseres Credits; sondern auch in Absicht auf unsren Nothstand ihre Landes-Väterliche Bewilligung hiezu nicht versagen.

Auf dieser Art werden wir den Beyfall der ganzen Welt erhalten; Wir werden unsre Rechte, Freyheit, und andere Vorzüge nebst unsren alten Gesetzen erhalten, und von unsren späten Enkeln also geeignet nicht aber gespächet werden.

Ueber das etwa hieben eintretende Interesse der Landschaft, und in wie ferne derselben eines oder das andere aus denen entworfenen Projecten conveniente seyn könnte, werde ich erforderlichen fass mein Votum Separatim abzugeben nicht entstehen.





Von diesem negocirten Capital wäre der E. A. schuldig demjenigen, der eines Vorlehn's bedürfe, und durch ergangene Proclamata, oder sonst seine Sufficientz bekannt gemacht, was er verlangte, vorzuleihen, und da die auswärtige Negoce des E. A. nicht ohne Kosten gemacht werden kan, so wäre ich der Meinung, der Debitor müste bei einer jeden neuen Obligation 1 pro Cent vor die Kosten geben, sonst aber jährlich 5 von hundert entrichten.

Mitlerweile, daß dieses Geld in die Roullirung kommt, würden auch die Gelder wieder los kommen, die Ihro Durchl. der Herzog geborget, und wann man sich einig würde, dem E. A. aufzugeben, daß er von Trinitatis an im Lande keine Capitallia anders annähme, als wenn sie ihm zu 4 pro Cent geliehen würden, und von Anthoni kommenden Jahres auch auf denen schon angeliehenen einheimischen Capitallien nicht mehr, als 4 pro Cent bezahlte, so müste ich von meinen Mitbrüdern sehr nachtheilige Gedanken hegen, wann ich, daß sie um sich unter einander nicht zu helfen, unter freinden Nahmen dem E. A. ihre Gelder wieder hin geben würden, glau- oder an dem Seegen der Vorsehung, von welchem wir doch schon ehehin habt, verzweifeln, wann nicht in wenig Jahren die nun bedrengte Ritter-  
or kommen, und Geld genug zu ihrer Versur haben sollte.

Negoce vor eine Cummune macht wohl im Anfang Kosten, allein selbiges niger kostbar, als wann ich rechne, was ein jeder Particulier, außer sei- und Rennen, außer seiner demuthigen Stellung, für Kosten und Aufwand Particulier muß ja am Ende doch mit Anlagen eintreten, wenn es der Com-  
et, von der er ein Mitglied ist. Diene ich dem Staat, muß er mir wieder Das Totale bestehet aus vielen Einzelnen, sind die Einzelnen geholfen, so be-  
Totale.

eicht macht man mir den Einwurf: Wo ist das Geld zu bekommen? Doch wohl nur der, der das Project nicht gerne siehet. Wir dürfen ohne Bedenken n, wo unser gnädigster Herr gewesen ist. Holland und auch die Schweiz, re Republiken stehen uns so gut, als Souverainen Reichen, und andern nicht so freien, und so bevorzugeten Ständen, als wir es sind, offen. Nichts sch seine Beschwerlichkeit habe, dagegen nicht Einwendungen zu machen sind. Ueberwindung von Hindernissen, desto grösser der Verdienst. Wann wirnd brüderlich wollen, können wir viel ausrichten.

habe vorhin erwähnet, daß ich mit dem Gesetz, daß die Enthaltung des Ge-  
insers Silbers-Geschirrs bis auf 20 Jahr gebietet, und also dessen Veräuße-  
indirectum befielet, nicht einig gewesen sei, wie ich es niemahls bin; Allein es, durch eine freie Verbindung, die den Fiscalischen Wächter nicht kennet,  
ich genugsamer Prüfung die Weggabe vor der Hand nothwendig geachtet wird,  
weniges Silber (bis auf das, was anständiger weise nicht wohl entbehret

